

Bekanntmachung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

1. Der Stadtrat stimmt dem Bericht zur vorbereitenden Untersuchung für das Untersuchungsgebiet „Fermersleben/ Salbke Nord“ zu.
2. Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), und § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ folgende Satzung:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Fermersleben/ Salbke Nord“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke der Gemarkung Magdeburg, Flur: 476 innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:1000 vom 02.04.2014 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Befristung

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Frist für die Durchführung der Sanierung vom Tage des Inkrafttretens der Sanierungssatzung an 15 Jahre betragen soll.

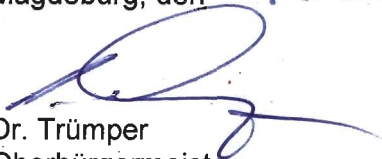
§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 16. JUN. 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. – Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“

Jeder oder jede Interessierte kann die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Fermersleben / Salbke Nord“ und das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, den 16. JUN. 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



